

Nußdorf (Amtlich)

**Tagesordnung der öffentlichen Ortschaftsratsitzung
am Montag, den 02.02.2026 um 19.30 Uhr in der Zunftstube der NG**

1. Begrüßung
2. Bericht der Ortsvorsteherin
3. Einwohneranfragen
4. Zwischenstand Martin-Walser-Park

5. Fremdnutzung des Sitzungsraumes für Proben
6. Genehmigung des Protokolls vom 08.12.2025
7. Verschiedenes

Änderungen werden unter www.Nußdorf-Bodensee.de bekanntgegeben.

Mit freundlichem Gruß

Anja Kretz

Ortsvorsteherin Nußdorf

Fraktionen berichten



Mitglieder im Gemeinderat

Fraktion LBU/Die GRÜNEN

- Ulf Janicke
Fraktionssprecher, AFV, ABKS
ulf.janicke@lbu-diegruenen.de
- Walter Sorms
AFV
walter.sorms@lbu-diegruenen.de
- Bettina Dreiseitl-Wanschura
ABKS, AR ÜMT
bettina.dreiseitl-wanschura@lbu-diegruenen.de
- Bernadette Siemensmeyer
ABTV, AR Swü
b.siemensmeyer@lbu-diegruenen.de
- Herbert Dreiseitl
ABTV, AR SWSee
herbert.dreiseitl@lbu-diegruenen.de
- Dr. Andrej Michalsen
ASFU, AR HS
andrej.michalsen@lbu-diegruenen.de
- Dr. Irene Alpes
ASFU, AR Swü
irene.alpes@lbu-diegruenen.de

Fraktion CDU

- Günter Hornstein
Fraktionssprecher, AFV, ABKS, AR SWSee
guenter.hornstein@cdu-ueberlingen.de
- Ulrich Krezdorn
ABTV, ASFU, AR Swü
ulrich.krezdorn@cdu-ueberlingen.de
- Sonja Straub
ASFU, AR Swü
sonja.straub@cdu-ueberlingen.de

- Dr. Alexander Bruns
AFV, AR HS
alexander.bruns@cdu-ueberlingen.de
- Jörg Bohm
ABTV
joerg.bohm@cdu-ueberlingen.de
- Franz Dichgans
ABKS, AR ÜMT
franz.dichgans@cdu-ueberlingen.de

Fraktion FWV/ÜfA

- Robert Dreher
Fraktionssprecher, ABTV, ASFU, AR SWSee
robert.dreher.ueb@gmail.com
- Hubert Büchele
ABTV, ASFU
hubert-buechele@tdmail.de
- Christian Sellerbeck
AFV, ABKS
rechtsanwalt@sellerbeck.com
- Ralf Mittelmeier
ABKS, AR Swü, AR ÜMT
r.mittelmeier@t-online.de
- Lothar Thum
AFV, AR Swü
lothar.thum@tdmail.de

Fraktion FDP

- Raimund Wilhelmi
Fraktionssprecher, AFV
raimund.wilhelmi@buchinger-wilhelmi.com
- Ingo Wörner
ABTV, ASFU AR Swü
ingo@werner-bau.net

- Andreas Liebich
ABKS, AR ÜMT
info@johanniter-kreuz.de

Fraktion SPD

- Dr. Rainer Röver
Fraktionssprecher, ASFU
rainer.roever@gmx.de
- Kirsten Stüble
ABKS, AFV
k.stueble@t-online.de
- Michael Wilkendorf
ABTV, AR Swü
mijuwi@gmx.de

Fraktionslose Mitglieder

- Hans-Dieter Roth (AfD)
ASFU, ABKS
hd@hof-neuhaus.de
- Thorsten Peters (AfD)
ABTV, AFV
post@thorsten-peters.de

ERLÄUTERUNGEN

- ABKS: Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales
- ABTV: Ausschuss für Bau, Technik, Verkehr
- AFV: Ausschuss für Finanzen und Verwaltung
- ASFU: Ausschuss für Spital, Forst, Umwelt
- AR HS: Aufsichtsrat Helios Spital Überlingen
- AR LGS: Aufsichtsrat Landesgartenschau GmbH
- AR Swü: Aufsichtsrat Stadtwerke Überlingen GmbH
- AR SWSee: Aufsichtsrat Stadtwerk am See GmbH & Co. KG
- AR ÜMT: Aufsichtsrat Überlingen Marketing und Tourismus GmbH

Fraktionen im Gemeinderat

LBU/Grüne

Aktuelles im Internet unter www.lbu-diegruenen.de
Mail: info@lbu-diegruenen.de

SPD

Termine, aktuelle Themen und Kontakt unter:
www.spd-ueberlingen.de

Amtliche Bekanntmachungen

**Bebauungsplan „Fachmarkterweiterung La Piazza“
mit örtlichen Bauvorschriften****Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 17.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Fachmarkterweiterung La Piazza“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 03.11.2025 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Nordosten Überlingens im Bereich des Gewerbegebiets „Oberried“. Die Überplanung erfolgt auf den bislang baulich nicht genutzten Flächen südlich des bestehenden Einkaufszentrums „La Piazza“ an der Straße „Zur Weierhalde“ und setzt ein Sondergebiet für Einzelhandel sowie ein Gewerbegebiet fest. Maßgebend für den Bebauungsplan sind die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründungen mit Abarbeitung der Umweltbelange, alles in der Fassung vom 03.11.2025. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Fachmarkterweiterung La Piazza“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne. Der Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Überlingen unter www.ueberlingen.de/bebauungsplaene eingesehen und heruntergeladen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

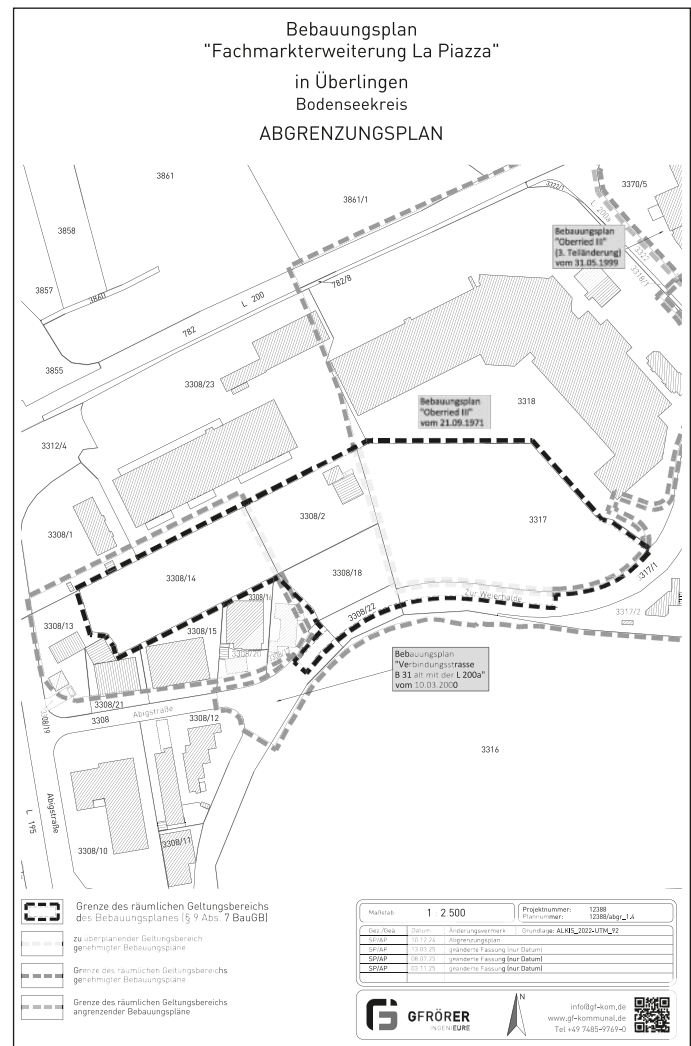
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Fachmarkterweiterung La Piazza“ und die örtlichen Bauvorschriften treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, 23.01.2026
gez. Thomas Kölschbach
Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nachverdichtung Hildegardring (Schättlisberg – 8. Teiländerung)“ mit örtlichen Bauvorschriften

Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 12.11.2025 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nachverdichtung Hildegardring (Schättlisberg – 8. Teiländerung)“ und die zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 13.10.2025 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Stadt Überlingen. In der Nähe befindet sich die Auffahrt zur B 31 und westlich davon das Krankenhaus. Durch das Plangebiet verläuft der Hildegardring. Nordöstlich an das Plangebiet grenzt die Anna-Zentgraf-Straße mit der Neubebauung am Schättlisberg an. Maßgebend für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die Planzeichnung, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründungen mit Abarbeitung der Umweltbelange, alles in der Fassung vom 13.10.2025. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nachverdichtung Hildegardring (Schättlisberg – 8. Teiländerung)“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, textlichen Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begrün-